



SPD-Fraktion Wegberg, Hauptstr. 45, 41844 Wegberg

Herrn Bürgermeister

Christian Pape

Rathaus

41844 Wegberg

Geschäftsstelle: Hauptstr. 45, 41844 Wegberg

Internet : [www.spd-wegberg.de](http://www.spd-wegberg.de)

E-Mail : [fraktion@spd-wegberg.de](mailto:fraktion@spd-wegberg.de)

Telefon: 0163 - 9644763

Wegberg, den 08. Juli 2024

### **Anfrage gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der letzten Woche hat der Landtag NRW ein Gesetz verabschiedet, das den Kommunen die Möglichkeit gibt, für die Grundsteuer für Wohnungsgrundstücke einen anderen Hebesatz zu beschließen als für Nichtwohnungsgrundstücke. „Eine solche Entscheidung muss gut überlegt und begründet sein. Dafür brauchen wir solide Informationen. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Fraktion folgende Anfrage:

- 1) Wie hoch ist die derzeitige Anzahl der vom zuständigen Finanzamt übermittelten Steuerobjekte mit der Angabe der Grundsteuermessbeträge zur Berechnung der Grundsteuer A und B?
- 2) Entspricht der prozentuale Anteil der übermittelten Steuerobjekte auch dem Steueraufkommen? Erbringen diese X Steuerobjekte auch X Prozent vom gesamten Steueraufkommen?
- 3) Die Finanzverwaltung des Landes hat den Kommunen Auswertungen übermittelt, die besagen, wie hoch die Hebesätze sein müssen, um aufkommensneutral zu sein. Für Wegberg sind dies bei der Grundsteuer A 498 und bei der Grundsteuer B 597 Prozentpunkte.
- 4) Da diese „aufkommensneutralen“ Hebesätze höher ist als die in Wegberg zurzeit angewandten Hebesätze sind, bedeutet dies, dass die Gesamtsumme der Grundsteuermessbeträge nach der neuen Berechnung niedriger sind als bei der alten, nicht mehr anzuwendenden Berechnung?

- 5) Wie viele Steuerobjekte haben aufgrund der Neubewertung des Grundbesitzes einen niedrigeren Grundsteuermessbetrag als bisher ermittelt bekommen? Bei wie vielen ist er gleich oder höher?
- 6) Bei wie vielen Steuerobjekten würde sich bei Anwendung der für die Stadt aufkommensneutralen Hebesätze die zu zahlende Grundsteuer erhöhen bzw, sinken (im Vergleich zu 2024)?
- 7) Der Landtag hat am 4. Juli 2024 das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen beschlossen. Danach kann jede Kommune wählen, ob sie unterschiedliche Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke anwenden will.
- 8) Nach Berechnungen des Finanzministeriums müsste in Wegberg bei Anwendung dieser Option der Hebesatz für Wohngrundstücke 538 Prozent betragen, um aufkommensneutral zu sein, und für Nichtwohngrundstücke 864 Prozent.
- 9) Welche Gründe sieht die Verwaltung für diese Spreizung: Ist das örtliche Verhältnis der beiden Grundstücksarten ursächlich oder ist die Bewertung der Grundstückswerte ausschlaggebend?
- 10) Bei wie vielen Steuerobjekten würde bei Anwendung der für die Stadt aufkommensneutralen differenzierten Hebesätze die zu zahlende Grundsteuer sich erhöhen bzw. sinken (im Vergleich zu 2024)?
- 11) Für wann beabsichtigt die Verwaltung, die Entscheidung über die Wahrnehmung der optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze bei der Grundsteuer B im Rat beschließen zu lassen?
- 12) Viele Bürgermeister haben sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gegen die Einführung von differenzierten Hebesätzen bei der Grundsteuer B ausgesprochen.
- 13) Ist bekannt, wie sich die Kommunen im Kreis Heinsberg bezüglich dieser neuen Optionsmöglichkeit (einheitlicher oder differenzierter Hebesatz) verhalten?

Freundliche Grüße



Mark Bonitz  
Fraktionsvorsitzender